



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage 17 Data Science zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbilden-
den Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 17 Data Science zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die Anlage 17 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Es werden Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 2 gelten insbesondere Erfahrungen

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat,
- aus Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerber*innen müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- Mindestens 750 Punkte im "Test of English for International Communication" (TOEIC),
- Mindestens 80 Punkte im internetbasierten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL IBT),
- Mindestens 567 Punkte im papierbasierten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT),
- Mindestens 5.5 Punkte im Test nach dem "International English Language Testing System" (IELTS) in der Academic Version,
- Mindestnote C im "Cambridge First Certificate" (FCE) bzw. mindestens äquivalentes Sprachniveau im "Cambridge Advanced English" (CAE) oder im "Cambridge Proficiency English" (CPE)

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang „Data Science“ können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten werden auf eine Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit	max. 5 Punkte
Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
8-9 Jahre	4 Punkte
6-7 Jahre	3 Punkte
4-5 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 3 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit	2 Punkte
Aktive Mitgliedschaft in fachrelevanten Initiativen oder Verbänden	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

